



BEKANNTMACHUNG

Vergabe der Neuberechnung der Wasser-, Abwasser- und Friedhofsgebühren

Der Markt Wellheim hat in den Sitzungen am 25.10.2018 und 22.11.2018 beschlossen, die ab 01.01.2019 notwendigen Neuberechnungen der Gebührensätze und Kosten für die Wasserversorgung, Entwässerung und für das Bestattungswesen an externe Fachbüros zu vergeben. Die Beschlüsse werden hiermit zur Information bekannt gegeben:

Wasserversorgung:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Wellheim vom 15.12.2014 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6), die Grundgebühren (vgl. § 9 a) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. den entsprechenden abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einem unabhängigen Gutachter-Büro noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Entwässerung:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Wellheim vom 15.12.2014 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6), die Grundgebühren (vgl. § 9 a) sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. den entsprechenden abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze, der Grundgebühren- sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einem unabhängigen Gutachter-Büro noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Bestattungswesen:

Die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Marktgemeinde Wellheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.09.2011 festgesetzten Grabgebühren (vgl. § 4), die Leichenhausgebühr (vgl. § 5) sowie die Sonstigen Gebühren (vgl. § 6) werden zum 01.01.2019 der Kostenentwicklung bzw. den entsprechenden abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Grabgebühren, Leichenhausgebühr sowie der Sonstigen Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Gebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einem unabhängigen Gutachter-Büro noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

MARKT WELLHEIM

Wellheim, den 04.12.2018

Schütz
Verwaltungsleitung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

Angeheftet am: **05.12.2018** Abzunehmen am: 21.12.2018

Hdz.

Il. z.A.